

## **Dauerauflagen**

### **Hütte**

1. Die Fischerhütte ist deutlich und dauerhaft mit Namen und Anschrift des Besitzers zu kennzeichnen.
2. Die Fischerhütten dürfen nicht als Dauerunterkunft eingerichtet werden.
3. Über Verlangen des Gerinneerhalters (via-donau) ist zwischen der Bordkante und dem Objekt ein Abstand von mind. 6 m freizulassen. Dieser Streifen ist außerdem in einer lichten Höhe von mind. 3,10 m von Spannzugseilen oder sonstigen Schnüren freizuhalten, um Instandhaltungsarbeiten durch den Gerinneerhalter ungehindert zu ermöglichen.
4. Der Überflutungsbereich des HW 30 + 30 cm, ist von Lagerungen und Verbauungen frei zu halten.  
Der Balkon (Terrasse) das Pfeilergeschoß und die Umgebung rund um die Hütte sind frei von Lagerungen zu halten. Insbesondere zählen dazu auch die Bereiche  
im Pfeilergeschoß (Raum zwischen den Hüttenpfeilern),  
unter der Stiege und  
unter dem Bedienungssteg
5. Im Bereich der Wasserspiegellage des Hochwasserabflusses dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden (HW30 + 30 cm). Alle Gegenstände, die Grundwasser gefährdende Stoffe (wie z.B.: Rasenmäher, Akkus, usw.) enthalten, sind in der Hütte oberhalb der bei Hochwasser (Dammkronenhöhe minus Sicherheitshöhe vom Damm = March 50 cm, Thaya 70 cm) gefährdeten Bereiche zu lagern.
6. Vor Verlassen der Fischerhütte sind sämtliche Gebrauchsgegenstände (z.B.: Kescher, Scheibtruhe, Boot) zu versorgen (strömungsgünstig vor Abtrift gesichert an bzw. in der Hütte lagern).
7. Die Schaffung von zusätzlichen Abflusshindernissen (z.B. Nebengebäuden, Zäune, Hecken), ist untersagt.
8. Sämtliche Holzteile der Anlage dürfen nur mit umweltfreundlichen Holzschutzmitteln behandelt werden.

9. Bei Auflassung des Fischerstandes ist der frühere Zustand im Bereich der Uferböschung und der Borddammkrone wiederherzustellen. Aufgrabungen sind aufzufüllen und zu besamen.
10. Die Fischerhüttenanlage ist auf Kosten des Bewilligungsinhabers zu entfernen oder zu versetzen, sofern wasserbauliche Maßnahmen dies erfordern. Falls durch wasserbauliche Maßnahmen das Ufer der March/ Thaya in seiner Lage in der Natur verändert wird, können keine Ansprüche auf Schadensersatz gestellt werden.
11. Der jederzeitige Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung, den die Behörde aussprechen kann, wird vorbehalten wenn Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden, oder wenn der Besitzer der Fischerhütte nicht mehr im Besitz einer gültigen Fischerkarte und einer gültigen Lizenz für das Daubelfischen ist.
12. Das Erscheinungsbild der Hütte ist aus Gründen des Landschaftsschutzes in gefälliger Form zu gestalten. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht als Fischerhütten verwendet werden.
13. Nach jedem Hochwasserereignis, von dem die Fischerhütte betroffen wird, hat der Hüttenbesitzer die Stabilität der Anlage zu prüfen und notwendige Revisionen vorzunehmen und vorhandene Verklausungen (= angeschwemmtes Treibgut) zu beseitigen.
14. Über die Benützung des öffentlichen Wassergutes (zusätzlich zur wasserrechtlichen Bewilligung) ist auf Verlangen des Fischerhüttenbesitzers ein schriftliches Abkommen mit dem Wasserbenutzungsberechtigten abzuschließen („via- donau“; „Stiftung Fürst Liechtenstein“) und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
15. Der Besitzerwechsel der Hütte ist unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde mitzuteilen, sobald ein Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Hinweis: Die bauliche Vergrößerung der bestehenden Hüttenanlage bewirkt eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, daher werden Sie ersucht bauliche Abweichungen von der Bewilligung der Wasserrechtbehörde vor Baubeginn mit einem Antrag auf Abänderung der Bewilligung und einem Plan der die geplante Maßnahme darstellt anzuzeigen [Hütte: Ausmaß max. 12 m<sup>2</sup>; Balkon max. 9 m<sup>2</sup>;

Plattform = max. 21 m<sup>2</sup> auf max. 9 Pfeilern; Pfeilerquerschnitt maximal 20 x 20 cm].

Die Wasserrechtsbehörde ist verpflichtet zu beurteilen, ob die geplanten Abweichungen von der bestehenden Bewilligung den Abfluss des Hochwassers erheblich beeinträchtigen werden.

Daher

Dem Antrag ist ein Plan beizufügen aus dem erkennbar ist wie die Hüttenanlage nach Fertigstellung der beabsichtigten Baumaßnahmen bestehen wird. Dadurch können Rückbaumaßnahmen verhindert werden.

Vom ASV vorgeschrieben:

Dauerauflagen:

1. Die Fischerhütte ist deutlich und dauerhaft mit Namen des Besitzers zu kennzeichnen.  
Der Besitzwechsel ist der "Stiftung Fürst Liechtenstein" und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
2. Der Raum zwischen den Hüttenpfeilern ist von Verbauungen und Lagerungen ständig freizuhalten.
3. Im Bereich rund um die Hütte und am Hüttenbalkon sind sowohl die Lagerung von Gegenständen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, bzw. wassergefährdende Stoffe und die Lagerung von Gegenständen untersagt. Vor dem Verlassen der Hüttenanlage sind Gegenstände (z.B.: Sitzmöbel, Tisch, etc.) in der Hütte zu lagern oder aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen.
4. Eine Daubelanlage darf nur so betrieben werden, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Der Daubelkran ist vor dem Verlassen der Hüttenanlage zurückzuziehen.
5. Jegliche Art einer Uferverbauung (z.B.: Stützwand, Kehrbank, etc.) bzw. Veränderung des bestehenden Ufers ohne Zustimmung des Gerinneerhalters (via - donau – Österreichische Wasserstraßen – GmbH - Standort Angern) und behördlicher Genehmigung ist zu unterlassen.
6. Die Fischerhütten dürfen nicht als Dauerunterkunft eingerichtet werden.